

**AMTSHAFTPFLICHTVERSICHERUNG - für Gemeindeorgane hinsichtlich
Regressansprüche anderer Rechtsträger - OH007**

Bedingt die Funktion eines Gemeindeorganes eine Tätigkeit auch für andere Rechtsträger (übertragener Wirkungsbereich), übernimmt im Versicherungsfall der Versicherer die Erfüllung von Schadenersatzverpflichtungen dieser Organe, wenn sie von einem solchen Rechtsträger auf Rückersatz in Anspruch genommen werden.